

# **amtliche Bekanntmachung 1**

# Amtsgericht Fürth

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 1 K 82/23

Fürth, 17.04.2025



## Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 07.08.2025	10:15 Uhr	216, Sitzungssaal	Amtsgericht Fürth, Bäumenstraße 28, 90762 Fürth

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Fürth von Stein

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Stein	690/25	Gebäude- und Freifläche	Dianastraße 7	0,0424	1112

Zusatz zu lfd.Nr. 1: Stellplatznutzungsrecht Abteilung II Nr. 6 Gemarkung Stein Blatt 6422 (Wert: 12.000 €)

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Fürth von Stein

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

lfd. Nr.	ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
2	5/10.000	Tiefgaragenstellplatz	Nr. 41	6422

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Stein	682/2	Gebäude- und Freifläche	Goethering 64	0,1808
Stein	682/3	Gebäude- und Freifläche	Goethering 66, 68, 70, 72, 74	0,4560

### Lfd. Nr. 1

**Objektbeschreibung/Lage** (lt Angabe d. Sachverständigen):

Zweifamilienhaus mit Einliegerwohnung im Dachgeschoss;

Adresse: Dianastraße 7, 90547 Stein;

**Verkehrswert:** 802.000,00 €

**Lfd. Nr. 2**

**Objektbeschreibung/Lage** *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Kfz-Stellplatz in der Tiefgarage der Anwesen Goethering 64, 66, 68, 70, 72, 74, 90547 Stein;

**Verkehrswert:** 12.000,00 €

**Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)**

Der Versteigerungsvermerk ist am 19.09.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### **Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.  
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.